

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Juni 2012

Nr. 32

I n h a l t

Seite

**Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang
Energietechnik am Karlsruher Institut für
Technologie (KIT)**

214

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Energietechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 11. Juni 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Weiterentwicklungsgesetz – KIT-WG) vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327 ff.), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 19. März 2012 die nachstehende Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Energietechnik beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die weibliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Energietechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Energietechnik sind:

1. ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang absolviert worden sein muss. Als ingenieurwissenschaftliche Studiengänge in diesem Sinne gelten die Studiengänge Maschinenbau, Elektrotechnik und Chemieingenieurwesen. Bei anderen hier nicht aufgeführten Studiengängen entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Energietechnik über die Gleichwertigkeit des Abschlusses;
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne des § 6;
3. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch einen der folgenden international anerkannten Tests:
 - Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten im paper-based Test, 230 Punkten im computer-based Test oder 92 Punkten im internet-based Test oder
 - IELTS mit einem Gesamtergebnis von wenigstens 6.5 und keiner Section unter 5.5 oder

- University of Cambridge / University of Oxford Certificate und ein Certificate in Advanced English (CAE) mit Grade A, B oder C bzw. ein Certificate of Proficiency (CPE) mit Grade A, B oder C.

Dieser Nachweis englischer Sprachkenntnisse entfällt für Bewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist oder die ihren Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder im englischsprachigen Ausland erworben haben. Die offizielle Sprache des Studienprogramms muss auf dem Abschlusszeugnis, dessen Ergänzung oder im Transcript of Records vermerkt sein;

4. für Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Dieser Nachweis entfällt für Bewerberinnen, die ihren Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder in einem deutschsprachigen Land erworben haben.

(2) Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Hinsichtlich der Bewertung von Studienleistungen, die nicht gemäß den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) benotet wurden, entscheidet die Zulassungskommission über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (insbesondere Studienbescheinigungen, Teilnahmebescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. -beschreibungen etc.) sind von der Bewerberin dem Antrag beizulegen.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum **30. September eines Jahres**

für das Sommersemester bis zum **31. März eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Energietechnik ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) von der Bewerberin eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang der Bewerberin belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 6,
3. Nachweise über ausreichende Englischkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3,
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Energietechnik oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. eine ausgedruckte Kontrollansicht des ausgefüllten Online-Bewerbungsformulars für den Masterstudiengang Energietechnik.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin, zu erwarten, dass sie das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Energietechnik abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin erhält ausschließlich aufgrund der ermittelten Durchschnittsnote eine Zulassung zum Masterstudiengang Energietechnik. Überdies erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Energietechnik. Hat die Bewerberin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie dies gegenüber dem Zulassungsausschuss zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Der Zulassungsausschuss kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 Abs. 2 vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Energietechnik bildet die Fakultät für Maschinenbau mindestens einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Diensts besteht, davon mindestens eine Professorin. Eine studentische Vertreterin kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen. Der Zulassungsausschuss wählt eine Vorsitzende.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberinnenzahlen mehrere Zulassungsausschüsse gebildet werden, findet zu Beginn des Bewerbungs-/Zulassungsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen.

§ 6 Wissenschaftliche Vorkenntnisse und Vorleistungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Energietechnik setzt entweder

a) Mindestkenntnisse und Vorleistungen in den folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Höhere Mathematik I – III im Umfang von 21 Leistungspunkten,
2. Naturwissenschaftliche Grundlagen im Umfang von 7 Leistungspunkten,
3. Technische Mechanik I – IV im Umfang von 21 Leistungspunkten,
4. Werkstoffkunde I und II mit Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten,
5. Technische Thermodynamik I und II im Umfang von 13 Leistungspunkten,
6. Maschinenkonstruktionslehre I – IV im Umfang von 18 Leistungspunkten,

7. Schlüsselqualifikationen im Maschinenbau im Umfang von 6 Leistungspunkten,
8. Betriebliche Produktionswirtschaft im Umfang von 5 Leistungspunkten,
9. Elektrotechnik im Umfang von 8 Leistungspunkten,
10. Informatik im Umfang von 8 Leistungspunkten,
11. Mess- und Regelungstechnik im Umfang von 7 Leistungspunkten,
12. Strömungslehre im Umfang von 7 Leistungspunkten,
13. Maschinen und Prozesse im Umfang von 7 Leistungspunkten

oder

- b) Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit folgenden Inhalten:
1. Mathematik I und II,
 2. Wahrscheinlichkeitstheorie,
 3. Komplexe Analysis und Integraltransformationen,
 4. Physik I und II,
 5. Lineare elektrische Netze,
 6. Elektronische Schaltungen,
 7. Felder und Wellen,
 8. Grundlagenpraktikum,
 9. Digitaltechnik,
 10. Informationstechnik,
 11. Praktikum Informationstechnik

oder

- c) Kenntnisse und Vorleistungen in folgenden Fächern:
1. Höhere Mathematik im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten,
 2. Programmieren und Numerische Methoden im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten,
 3. Physik im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten,
 4. Allgemeine und Anorganische Chemie im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten,
 5. Organische Chemie im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten,
 6. Technische Mechanik im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten,
 7. Werkstoffkunde im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten,
 8. Konstruktionslehre und Apparatebau im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten,
 9. Technische Thermodynamik im Umfang von mindestens 14 Leistungspunkten,
 10. Fluidodynamik im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten,
 11. Wärme- und Stoffübertragung im Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten,
 12. Regelungstechnik und Systemdynamik im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten,
 13. Chemische Verfahrenstechnik im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten,
 14. Mechanische Verfahrenstechnik im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten,
 15. Thermische Verfahrenstechnik im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten,
 16. Biotechnologie im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten,
 17. Laborpraktika im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten

voraus.

Von den Auflistungen der wissenschaftlichen Vorkenntnisse und Vorleistungen a) bis c) muss eine durch die Bewerberin erfüllt sein; eine Kombination der Mindestleistungen aus den einzelnen

Auflistungen ist nicht möglich. Fehlen aus der jeweiligen Auflistung bis zu drei der aufgeführten Mindestleistungen, kann die Bewerberin trotzdem mit den tatsächlich erbrachten Studienleistungen zugelassen werden, wenn sie sich schriftlich verpflichtet, diese Fächer innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. Mit dem endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs in einem dieser Fächer erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Energietechnik.

(2) Für Veranstaltungen in anderen als den in Absatz 1 genannten Bereichen entscheidet der Zulassungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (beispielsweise Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. -beschreibungen etc.) sind von der Bewerberin der Bewerbung beizulegen.

§ 7 Abschluss der Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Präsident aufgrund der vom Zulassungsausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Qualifikation und Motivation der Bewerberin.

(2) Bewerberinnen, die zugelassen werden können, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 7 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende des Zulassungsausschusses des Masterstudiengangs Energietechnik in angemessener Frist Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Vorsitzende des Zulassungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie dies gegenüber dem Zulassungsausschuss anzeigen und begründen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren 2012/2013.

Karlsruhe, den 11. Juni 2012

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*